

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
10 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Seven.One Entertainment Group klagt erfolgreich gegen MA HSH

Der TV-Sender **Sat.1** durfte in einer TV-Doku über Rettungskräfte, die Folgen eines epileptischen Anfalls in Nahaufnahme zeigen. Das hat das **Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht** mit Sitz in Schleswig entschieden und hob damit einen Bescheid der **Landesmedienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein** (MA HSH) auf, in dem eine am 2. November 2020 um 20:15 Uhr ausgestrahlte Folge der Sendung „Lebensretter Hautnah – Wenn jede Sekunde zählt“ auf Sat.1 durch die Beklagte beanstandet wurde, weil sie gegen die Menschenwürde verstoße (Urteil

von 11. Okt. 2023 – Az. 11 A 185/21).

Die schriftlichen Entscheidungsgründe liegen noch nicht vor. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, MA HSH kann binnen eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe die Zulassung der Berufung beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht – ebenfalls mit Sitz in Schleswig – beantragen.

In der Presse-Info erläutert **Friederike Küster-Lange**, Pressesprecherin am Verwaltungsgericht in Schleswig, warum die Klage der



Seven.One Entertainment Group erfolgreich war: „In der unverpixelten Darstellung der akuten Folgen eines epileptischen Anfalls unter Verwendung von Nahaufnahmen des Betroffenen sah die für Medienrecht zuständige 11. Kammer des VG Schleswig keine Verletzung der Menschenwürde. In den fraglichen Szenen sei keine zielgerichtete, den Achtungsanspruch des Menschen ne-



gierende Darstellung zu erkennen gewesen. Bei einem in Frage stehenden Verstoß gegen die Menschenwürde sei, so die Kammer, auch der Gesamtcharakter der Sendung zu beachten, der keine menschenfeindliche Stoßrichtung aufweise, sondern vornehmlich in der realitätsnahen Dokumentation der Arbeit von Rettungskräften liege.“ (ps)

Nivea Baby-Produkte dürfen weiterhin blau sein und den Claim „Für zarte Babyhaut“ nutzen

Im Streit zwischen dem Babypflege-Hersteller **Bübchen-Werk Ewald Hermes**



Pharmazeutische Fabrik GmbH mit Sitz in Soest und dem Hamburger Körperpflege-Konzern **Beiersdorf AG** hat das **Oberlandesgericht Düsseldorf** entschieden, dass sowohl die **Nivea-Baby-Produkte** weiter in einer blauen Verpackung angeboten werden dürfen als auch der Claim „Für zarte Babyhaut“ weiter genutzt werden darf (Az.: I-20 U 158/21).

Die **Katjes-Tochter Bübchen** war der Auffassung, dass die von Beiersdorf verwendeten Merkmale wie der hellblaue Hintergrund, das dunkelblaue Firmen-Logo sowie der Claim „Für zarte Babyhaut“ eine unzulässige Nachahmung der Bübchen-Elemente darstellen. Nachdem das **Landgericht Düsseldorf** die Klage in 2021 abwies, ging Bübchen beim OLG Düsseldorf in Berufung.

Das OLG Düsseldorf entschied nun ebenfalls zugunsten von Beiersdorf, da lediglich die hellblaue Grundfarbe übernommen werde. Diese Farbgebung würden jedoch auch weitere Babypflege-Hersteller nutzen. Der Claim sei eine Angabe zur Zweck-Bestimmung und daher keine wettbewerbliche Eigenart. (ps)

Die 10 neuen Titel

A
Alle Jahre wieder

B
Bubbalo Bill

C
Charity Champions

D
Der Polizeirabbi
Der Polizeiseelsorger

Der Upir
Die Eifelpraxis – Lieben und leben lassen
Die Eifelpraxis – Wann, wenn nicht jetzt?

E
enter.bitcoin

H
Holla die Waldfee

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

enter.bitcoin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Kläger Plastik GmbH,
Portnerstraße 84, 86356 Neusäss**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

**Holla die Waldfee
Bubbalo Bill**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Daniel Douglas Wissmann,
Müggenkampstraße 35, 20257 Hamburg**

www.markenartikel-magazin.de



**Täglich neue Meldungen rund um die Marke
sowie Personalien und Veranstaltungen
aus der Markenwelt.**

**Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich
mit frischen Marken-News.**

Vernetzen Sie sich mit uns via unserer LinkedIn-Präsenz



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Charity Champions

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Hörfunk, Fernsehen, Film, Podcasts, Social-Media, audiovisuelle, elektronische und digitale Medien (Online- und Offline-Dienste) sowie Bild-, Ton- und andere Datenträger, aber auch für periodische Druckschriften, Bücher und andere Printmedien.

**IRLE MOSER Rechtsanwälte PartG,
Unter den Linden 32-34, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Polizeirabbi Der Polizeiseelsorger Die Eifelpraxis – Lieben und leben lassen Die Eifelpraxis – Wann, wenn nicht jetzt? Alle Jahre wieder Der Upir

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Werkarten und Medien (insb. Film, Fernsehen, Offline- und Online-Dienste (insb. Internet), Bild-/Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**UFA FICTION GmbH,
Dianastraße 21, 14482 Potsdam**

Über **74.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id.-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2023 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de